



Reichweite und Grenzen der Auskunftsrechte nach Art. 15 DS-GVO

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird als „ein Meilenstein in der Entwicklung des Datenschutzes auf europäischer, internationaler und nationaler Ebene“¹ beschrieben. Der weitreichende Datenschutz kann jedoch in einzelnen Fällen für Unternehmen und Wirtschaft eine Herausforderung darstellen. Das komplexe Regelwerk führt dabei insbesondere aufgrund der weiten sprachlichen Fassung der einzelnen Normen in der Praxis zu Streitigkeiten über die Reichweite des mit diesen Normen bezweckten Datenschutzes.

Als Paradebeispiel seien diesbezüglich der in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO normierte Auskunftsanspruch sowie das Recht auf Erhalt von Kopien nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO genannt. Nach diesen Normen hat jede betroffene Person das Recht, vom Verantwortlichen – also der Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (vgl. Art. 4 Nr. 7 DS-GVO) – Auskunft über die sie betreffenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erlangen; ferner besteht das Recht auf Erhalt einer Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind. Die Auslegung der besagten Normen gewinnt bei Beschäftigungsverhältnissen an Bedeutung, da in diesem Falle personenbezogene Daten des Arbeitnehmers gespeichert werden.² Die Verletzung eines umfassenden Auskunftsanspruchs könnte jedoch zu einer Schadensersatzpflicht nach Art. 82 DS-GVO oder einer Geldbuße nach Art. 83 DS-GVO führen. Demnach ist es für Unternehmen von großer Bedeutung zu wissen, inwiefern diesem Anspruch – insbesondere durch die ebenfalls geschützten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse – Grenzen gesetzt werden.

I. Systematik der Auskunftspflichten

Bereits die Entstehung der Auskunftsrechte in der DS-GVO zeigt, dass die Ausgestaltung des Art. 15 DS-GVO im Gesetzgebungsverfahren zahlreiche Änderungen erfahren hat. Im Beschluss des Europäischen Parlaments vom 12.3.2014 sollte die Norm zunächst als Auskunfts- und Herausgaberecht konzipiert werden;³ diese weite Fassung wurde jedoch letztlich im Trilogverfahren aufgegeben und zugunsten eines bloßen Auskunftsanspruchs ausgebaut.⁴ Allerdings wurde in Art. 15 Abs. 3 DS-GVO der Erhalt einer Datenkopie geregelt, wobei die Bedeutung dieses Rechts insbesondere im Zusammenhang mit dem Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO noch nicht hinreichend geklärt ist. Die

¹ Dammann, ZD 2016, 307 (314).

² Brink/Joos, ZD 2019, 483.

³ Europäisches Parlament, Dok. 7427/1/14 REV 1.

⁴ Siehe näher: Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 31. Edition, Stand: 01.02.2020, Art. 15 Rn. 1

komplexe Systematik der Norm bereitet demnach bei der Rechtsanwendung Schwierigkeiten. Entsprechend soll nun ein kurzer Überblick über die Auslegungsmöglichkeiten der geregelten Rechte in der Norm erfolgen.

Art. 15 Abs. 1 Alt. 1 DS-GVO verpflichtet die verantwortliche Stelle, der betroffenen Person eine Bestätigung zu erteilen, ob sie diese betreffende personenbezogene Daten verarbeitet, wenn die Person dies verlangt; die betroffene Person erhält also zunächst eine sogenannte „Verarbeitungsbestätigung“⁵ über die entsprechenden Daten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, hat die Person sodann gemäß Art. 15 Abs. 1 Alt. 2 DS-GVO ein Recht auf Auskunft über diese Daten und die in Absatz 1 Hs. 2 lit. a bis h genannten Informationen.

Die Terminologie der ‚personenbezogenen Daten‘ wird wiederum in Art. 4 Nr. 1 DS-GVO erläutert und meint alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dabei fallen alle Daten in sogenannten Dateisystemen – also jeder strukturierten Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind – unter diese Terminologie (vgl. Art. 4 Nr. 6 DS-GVO).⁶

Generell stellt sich in der Praxis die Frage, wie detailliert die entsprechenden Auskünfte sein müssen. Es ist dabei festzustellen, dass das Recht auf Auskunft für die Betroffenen von zentraler Bedeutung ist – ohne eine Kenntnis über die Daten, die über die Person gespeichert werden, hat diese keine Möglichkeiten, gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Datenverarbeitung vorzugehen und seine Rechte auf Löschung sowie Berichtigung effektiv auszuüben.⁷

Beim Auskunftsanspruch nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO ist in **inhaltlicher Hinsicht** fraglich, ob lediglich die entsprechenden Stammdaten wie beispielsweise die Kontakt- oder Gesundheitsdaten herauszugeben sind oder ob weitergehend ebenfalls interne Vermerke oder sogar zurückliegende Korrespondenzen mitzuteilen sind.⁸ Im Übrigen kann auch die Frage aufgeworfen werden, ob beispielsweise bereits bekannter Schriftwechsel nicht von der Norm umfasst ist. Dabei ist insbesondere in Bezug auf den Umfang zu beachten, ob der Auskunftsanspruch ein derart weitreichendes Informationsrecht sichert, das der betroffenen Person eine mit dem US-amerikanischen Recht vergleichbare ‚Pretrial Discovery‘ ermöglicht wird.⁹ Bei dieser ist entscheidend, dass der Betroffene derart weitreichende Informationen erhält, sodass es ihm erleichtert wird, Ansprüche gegen das Unternehmen prozessual durchzusetzen.¹⁰

Über die Auslegung des Rechts auf Kopie besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls noch keine Klarheit.¹¹ Bezug nehmend auf die Gesetzessystematik wird einerseits in der Literatur vertreten, dass das Recht auf Kopie neben den allgemeinen Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO treten solle und nicht auf die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DS-GVO genannten Angaben beschränkt sei.¹² Nach dieser Auffassung müssten die Unternehmen

⁵ Kamlah, in: Plath, DSGVO/BDSG, 3. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 3.

⁶ Riemer, ZD 2019, 413 (414).

⁷ Bäcker, in: Kühling/Buchner, DS-GVO/BDSG; 1. Auflage 2017, Art. 15 Rn. 5; Pötters/Bausewein, in: Wybitul, EU-Datenschutz-Grundverordnung, 1. Auflage 2017, Art. 15 Rn. 2; Brink/Joos, ZD 2019, 483.

⁸ Schmidt-Wudy, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 31. Edition Stand: 01.02.2020, Art. 15 Rn. 52.

⁹ Riemer, ZD 2019, 413 (414).

¹⁰ Deutmoser/Filip, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 50. EL Oktober 2019, Teil 16.6 Rn. 2.

¹¹ Siehe ausführlich: Wybitul/Brams, NZA 2019, 672–677.

¹² Kremer, CR 2018 560 (563); Franck, in: Gola, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 28; Bäcker, in: Kühling/Buchner, DS-GVO, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 39 ff.

sämtliche personenbezogenen Daten in der ihnen vorliegenden **Rohfassung** in Form einer Kopie zur Verfügung stellen.

Demgegenüber wird im Schrifttum vertreten, dass es sich bei dem in Art. 15 Abs. 3 DS-GVO geregelten Recht auf Kopie nur um einen Hilfsanspruch oder Annex zum Auskunftsrecht nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO handele, der gerade auf die in Art. 15 Abs. 1 lit. a bis h DS-GVO geregelten Informationen beschränkt sei.¹³ Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO regle demnach lediglich eine besondere Form der Auskunft. Konsequenterweise könnte die betroffene Person zwar Information darüber verlangen, ob und wie ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, es müssen jedoch nicht alle Rohdaten oder vollständige Dateien, in denen Daten der betroffenen Person gespeichert sind, zur Verfügung gestellt werden.¹⁴ Bei einer restriktiven Auslegung der Norm ist es sodann auch generell abzulehnen, dass sämtlich E-Mail-Korrespondenz, die im Zusammenhang mit dem Betroffenen steht, offengelegt werden muss.¹⁵

II. Mögliche Grenzen des weitreichenden Auskunftsanspruchs

Problematisch ist dabei, dass es bei einem in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht weitreichenden Informationsanspruch sowie bei einer extensiven Auslegung des Rechts auf Kopie zu einer Art Spannungsverhältnis zwischen dem Datenschutzrecht der betroffenen Person auf der einen Seite und den **Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen** von Unternehmen auf der anderen Seite kommt. Ferner stellt sich die Frage, ob auch der **Transparenzgrundsatz** (vgl. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO) den weitreichenden Ansprüchen Grenzen setzen könnte. Demnach ist zu beachten, dass bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person der Verantwortliche entweder ein Entgelt verlangen oder sich weigern kann, aufgrund des Antrags tätig zu werden. Ebenfalls ist zu beachten, dass ein weitreichender Anspruch einen hohen organisatorischen Aufwand der Unternehmen erfordert; dies könnte ebenfalls in finanzieller Hinsicht für die Wirtschaft nachteilig sein.¹⁶ In diesem Zusammenhang ist klärungsbedürftig, inwiefern Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO analog auf das Recht auf Kopie gem. Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO anzuwenden ist und sich das Unternehmen sodann auf den **Einwand unzumutbaren Aufwands** berufen kann. Des Weiteren ist zu erwähnen, dass Art. 15 Abs. 4 DS-GVO einen Vorbehalt in Bezug auf das Recht auf Kopie nennt; demnach darf der Erhalt einer Kopie die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen.

III. Rechtsprechungsübersicht

Im Folgenden werden nun die wichtigsten Aussagen in der Rechtsprechung über die Reichweite und Grenzen der Ansprüche nach Art. 15 DS-GVO zusammengefasst.

1. Reichweite des Rechts auf Auskunft

In zeitlicher Hinsicht hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) noch vor Erlass der DS-GVO in der *Rijkeboer*-Entscheidung geurteilt, dass der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch nicht nur die Daten umfasst, die gegenwärtig beim Verantwortlichen vorhanden sind, sondern auch

¹³ *Dausend*, ZD 2019, 103 (106 f.); *Dzida*, BB 2018, 2677 (2679 f.); *Paal*, in: Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 33; *Wybitul/Neu/Strauch*, ZD 2018, 202 (203); *Kamiah*, in: Plath, DS-GVO/BDSG, 3. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 16.

¹⁴ *Wybitul/Neu/Strauch*, ZD 2018, 202 (203).

¹⁵ *Wybitul/Neu/Strauch*, ZD 2018, 202 (203).

¹⁶ *Wybitul/Brams*, NZA 2019, 672.

die in der Vergangenheit verarbeiteten Daten zu umfassen hat.¹⁷ Aufgrund der heutigen normierten Rechtslage ist jedoch umstritten, inwieweit in zeitlicher Hinsicht Auskünfte zu erteilen sind – also nur solche, die in der Vergangenheit erfasst wurden oder auch gegenwärtige Daten. Aufgrund der Tatsache, dass diese Rijkeboer-Grundsätze in der DS-GVO und in den Gesetzgebungsmaterialien nicht explizit erwähnt werden, wird teilweise die Schlussfolgerung gezogen, dass nur tatsächlich vorhandene Daten herauszugeben sind.¹⁸ Hinreichend geklärt ist die Weitergeltung der Grundsätze des EuGH jedoch noch nicht, insbesondere, da es in Bezug auf die aktuelle Rechtslage noch keine Entscheidung des EuGH gibt, die diesbezüglich für Rechtsklarheit sorgen könnte.

In einem weiteren Urteil bezüglich einer berufsbezogenen Prüfung hat der EuGH entschieden, dass sowohl die schriftlichen Antworten als auch etwaige Anmerkungen des Prüfers personenbezogene Daten des Prüflings darstellen und demnach diesbezüglich ein Auskunftsrecht besteht.¹⁹ Dabei betonte der EuGH erneut ausdrücklich die Bedeutung des Schutzes des Rechts auf Privatsphäre natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung der sie betreffenden Daten. Ferner sei dem Gericht nach zu beachten, dass in der Verwendung des Ausdrucks ‚alle Informationen‘ im Zusammenhang mit der Bestimmung des Begriffs ‚personenbezogene Daten‘ in Art. 2 lit. a der RL 95/46 das Ziel des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck komme, diesem Begriff eine weite Bedeutung beizumessen. Demnach sei dieser nicht auf sensible oder private Informationen beschränkt, sondern umfasse potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Informationen ‚über‘ die in Rede stehende Person handele. Aufgrund der Tatsache, dass Art. 4 Abs. 1 DS-GVO eine nahezu wortgleiche Legaldefinition der personenbezogenen Daten enthält, kann diese Rechtsprechung in Bezug auf den in Art. 15 DS-GVO geregelten Auskunftsanspruch weiterhin bedeutsam sein.

Das Landgericht Köln hat – bei einem Rechtsstreit über ein Datenauskunftsverlangen gegenüber einem Lebensversicherungsunternehmen – in seinem Urteil²⁰ letztlich den Umfang des Auskunftsanspruchs tendenziell restriktiv ausgelegt und festgestellt, dass sich der Auskunftsanspruch nicht auf alle internen Vorgänge, rechtliche Bewertungen oder Analysen erstreckt. Der Auskunftsanspruch umfasse ferner nicht die Pflicht, dem Betroffenen sämtlichen gewechselten Schriftverkehr, der ihm bereits bekannt ist, erneut auszudrucken und zu übersenden.

Demgegenüber vertrat das Oberlandesgericht Köln am 26.07.2019²¹ – bei einem anderen Rechtsstreit, der ebenfalls ein Auskunftsverlangen gegenüber einer Versicherungsgesellschaft beinhaltet – die Ansicht, dass der Begriff der ‚personenbezogenen Daten‘ weit gefasst sei und auch Gesprächsvermerke oder Telefonnotizen umfasse, sofern in ihnen Aussagen über die Kläger festgehalten sind. Dabei betonte das Gericht, dass die Norm faktisch ein der US-amerikanischen ‚Discovery‘ angenähertes Auskunftsrecht natürlicher Personen bezüglich der über sie vorhandenen personenbezogenen Daten gewähre. Gegen diese Entscheidung wurde jedoch Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof unter dem Az. IV ZR 213/19

¹⁷ EuGH, Urteil vom 7.5.2009 – C-553/07 [ECLI:EU:C:2009:293], EuZW 2009, 546 – Rijkeboer.

¹⁸ Siehe nur: *Schmidt-Wudy*, in Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 31. Edition Stand: 01.02.2020, Art. 15 Rn. 52.2.

¹⁹ EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 [ECLI:EU:C:2017:994] – Nowak/Data Protection Commissioner.

²⁰ LG Köln, Urteil vom 18.03.2019 – 26 O 25/18 – VuR 2019, 356.

²¹ OLG Köln, Urteil vom 26.7.2019 – 20 U 75/18 – ZD 2019, 462.

eingelegt, sodass eine endgültige Entscheidung über die Reichweite des Art. 15 DS-GVO noch aussteht; möglicherweise wird sodann auch noch der EuGH über die Reichweite zu entscheiden haben.

Das Amtsgericht München betonte demgegenüber, dass von der Auskunftsverpflichtung der Unternehmen alle Daten wie Namen oder Geburtsdatum ebenso wie jegliche Merkmale, die eine Identifizierbarkeit einer Person ermöglichen können, zum Beispiel Gesundheitsdaten, Kontonummern usw., erfasst sind; nicht jedoch Auskünfte über interne Vorgänge wie etwa Vermerke, sämtlicher gewechselter Schriftverkehr, der dem Betroffenen bereits bekannt ist, rechtliche Bewertungen oder Analysen.²²

2. Reichweite des Rechts auf Kopie

Entscheidend in Bezug auf das Recht auf Kopie ist zunächst ein Urteil des EuGH,²³ in dem das Gericht zwar betonte, dass der Betroffene ein Auskunftsrecht hinsichtlich sämtlicher ihn betreffenden personenbezogenen Daten habe; ein Recht auf Kopie des Dokuments oder der Originaldatei, in der diese Daten enthalten sind, sei dem Betroffenen jedoch nur dann zu gewähren, wenn das mit dem Auskunftsrecht erstrebte Ziel nicht durch eine andere Form der Mitteilung erreicht werden könne.²⁴ Diese Entscheidung betrifft zwar die alte Rechtslage, allerdings wird aus ihr die Schlussfolgerung gezogen, dass der Gesetzgeber, wenn er einen extensiven Herausgabeanspruch gewollt hätte, diesen – angesichts der genannten restriktiven Rechtsprechung des EuGH – auch ausdrücklich als solchen normiert und die Überschrift nicht nachträglich auf einen bloßen Auskunftsanspruch beschränkt hätte.²⁵ Letztlich erging diese Entscheidung jedoch zur RL 95/46/EG, weshalb daraus nicht allgemein die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass das Recht auf Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO restriktiv auszulegen ist.

Ein besonders einschneidendes und in der Literatur diskutiertes Urteil zum Herausgabeanspruch der Kopie wurde vom Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg am 20.12.2018 getroffen.²⁶ Das Gericht hat sich in Bezug auf das Recht auf Kopie für eine weite Auslegung entschieden; der Arbeitnehmer müsse **sämtliche personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten**, die Gegenstand der vorgenommenen Datenverarbeitung seien, zur Verfügung stellen. Demnach hat sich das Gericht auf einen umfassenden Auskunftsanspruch festgelegt. Die Revision beim Bundesarbeitsgericht (BAG) wurde vom Arbeitgeber eingelegt. Es stellt sich demnach die Frage, ob das BAG die arbeitnehmerfreundliche Auslegung fortführen wird.

3. Grenzen der Auskunfts- und Herausgabeansprüche

Zu beachten ist jedoch, dass der EuGH bereits früher davon ausgegangen ist, dass der Umfang eines Auskunftsanspruchs im Rahmen einer Abwägung der gegenseitigen, berechtigten

²² AG München, Teilurteil vom 4.9.2019 – 155 C 1510/18 – ZD 2019, 569.

²³ EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – C-141/12 und C-372/12 – [ECLI:EU:C:2014:2081]; siehe zu dem Urteil auch: *Gundel*, EuR 2015, 80–90.

²⁴ EuGH, Urteil vom 17. Juli 2014 – C-141/12 und C-372/12 – [ECLI:EU:C:2014:2081] – Rn. 58.

²⁵ *Dausend*, ZD 2019, 103 (106).

²⁶ LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.2018 – 17 Sa 11/18 – NZA-RR 2019, 242.

Interessen zu ermitteln sei, i. S. e. Ausgleichs der sich gegenüberstehenden, geschützten Rechtspositionen (praktische Konkordanz).²⁷ Die Grenzen dieses Herausgabeanspruchs betreffen dabei insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden insofern „alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“²⁸. Betriebsgeheimnisse beziehen sich dabei primär auf technisches Wissen (Know-How) im weitesten Sinne; während Geschäftsgeheimnisse in erster Linie kaufmännische Kenntnisse betreffen.²⁹

Das LAG Baden-Württemberg betonte, dass eine Herausgabe einer Kopie jedoch verweigert werden könne, wenn schützenswerte Interessen von Dritten entgegenstünden. In diesem Sinne nimmt das Gericht Bezug auf die Geheimhaltungsinteressen aus § 29 Abs. 1 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Dabei stellt das Gericht jedoch wiederum hohe Anforderungen an Unternehmen, die die berechtigten Interessen ihrer Hinweisgeber oder ihre eigenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse schützen möchten. Insofern sei weiterhin eine auf den konkreten Umständen des Einzelfalls beruhende Güterabwägung zwischen dem arbeitgeberseitigen Geheimhaltungsinteresse einerseits und dem arbeitnehmerseitigen Auskunftsinteresse andererseits vorzunehmen. Ferner sei ein hinreichender konkreter Sachvortrag des Arbeitgebers erforderlich, dieser sei darlegungspflichtig. Nicht ausreichend sei es, wenn sich der Arbeitgeber lediglich pauschal auf das Bestehen eines Geheimhaltungsinteresses ohne weitere Substantiierung berufe.

IV. Folgen für die Praxis

In der nationalen Rechtsprechung ist die Tendenz zu erkennen, dass sowohl das Recht auf Auskunft über Daten als auch jenes auf Erhalt einer Kopie extensiv ausgelegt werden. Die Unternehmen müssen einen nicht unerheblichen Begründungsaufwand betreiben, wenn Sie dem Recht auf Kopie das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis entgegenhalten wollen. Der Arbeitgeber muss insofern explizit darlegen, weshalb die genannten Informationen nicht erteilt werden dürfen und das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis entsprechend Vorrang vor dem Datenschutz zukommt.³⁰ Es ist darüber hinaus beachtlich, dass bei einer zu umfassenden Weitergabe von Daten auch in Bezug auf den Transparenzgrundsatz Probleme entstehen könnten und die Zusammenstellung von Daten zudem zu einem nicht unerheblichen Aufwand in der Praxis führen würde.³¹ In diesem Zusammenhang ist Unternehmen zu raten, sich auf den Einwand unzumutbaren Aufwands zu berufen. Sie sollten ferner die betroffene Person auffordern, den gewünschten Detaillierungsgrad der entsprechenden Informationen anzugeben.³²

In Bezug auf die inhaltliche Reichweite von Art. 15 DS-GVO können weitergehend Ausnahmen durch den Gesetzgeber geregelt werden (vgl. Art. 23 DS-GVO). Letzterer könnte

²⁷ Siehe hierzu: *Zikesch/Sörup*, ZD 2019, 239 (242 f.).

²⁸ BVerfGE 115, 205 (230).

²⁹ *Kallerhoff/Mayen*, Stelkens/Bonk/Sachs, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 9. Auflage 2018, § 30 Rn. 13.

³⁰ *Fuhlrott*, NZA-RR 2019, 242 (252).

³¹ *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 31. Edition Stand: 01.02.2020, Art. 15 Rn. 52.2.

³² *Schmidt-Wudy*, in: Wolff/Brink, BeckOK Datenschutzrecht, 31. Edition Stand: 01.02.2020, Art. 15 Rn. 52.3.

durch eine Regelung Klarheit darüber schaffen, inwiefern die zivilprozessual abgestufte Darlegungs- und Beweislastverteilung der Zivilprozessordnung (ZPO) trotz Art. 15 DS-GVO weiterhin gilt. Solche nationalen Regelungen müssten jedoch auch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundrechte berücksichtigen. Bis eine endgültige rechtliche Vorschrift besteht, müssen Unternehmen jedoch noch mit Unsicherheiten in der Rechtspraxis rechnen.

V. Fazit

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Berufung auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eine Möglichkeit darstellt, einem zu weitreichenden Auskunftsanspruch Grenzen zu setzen.³³ Insofern ist auch mit Spannung auf das noch ausstehende Urteil des BAG zu warten. Entscheidungen des EuGH über die Reichweite von Art. 15 DS-GVO stehen jedoch ebenfalls noch aus.

Literaturauswahl zur Vertiefung: *Bräutigam/Schmidt-Wudy*: Das geplante Auskunfts- und Herausgaberecht des Betroffenen nach Art. 15 der EU-Datenschutzgrundverordnung – Ein Diskussionsbeitrag zum anstehenden Trilog der EU-Gesetzgebungsorgane, CR 2015, 56; *Brink/Joos*: Reichweite und Grenzen des Auskunftsanspruchs und des Rechts auf Kopie, ZD 2019, 483; *Dausend*: Der Auskunftsanspruch in der Unternehmenspraxis, ZD 2019, 103; *Dzida*: Der neue Beschäftigtendatenschutz – Erste Erfahrungen aus der Praxis, BB 2018, 2677; *Härtling*: Was ist eigentlich eine „Kopie“? — Zur Auslegung des Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO, CR 2019, 219; *Liedke*: BIG DATA - small information: muss der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch reformiert werden?, K&R 2014, 709; *Spindler*: Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung, DB 2016, 937; *Werkmeister/Brandt*: Datenschutzrechtliche Herausforderungen für Big Data, CR 2016, 233; *Wybitul/Fladung*: EU-Datenschutz-Grundverordnung – Überblick und arbeitsrechtliche Betrachtung des Entwurfs, BB 2012, 509; *Wybitul/Rauer*: EU-Datenschutz-Grundverordnung und Beschäftigtendatenschutz – Was bedeuten die Regelungen für Unternehmen und Arbeiter in Deutschland?, ZD 2012, 160; *Wybitul/Brams*: Welche Reichweite hat das Recht auf Auskunft und auf eine Kopie nach Art. 15 I DS-GVO?, NZA 2019, 672; *Wybitul/Neu/Strauch*: Schadensersatzrisiken für Unternehmen bei Datenschutzverstößen, ZD 2018, 202; *Zikesch/Kramer*: Die DS-GVO und das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, ZD 2015, 565; *Zikesch/Sörup*: Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO, ZD 2019, 239.

³³ *Brink/Joos*, ZD 2019, 483 (488).